

Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) festgelegten Vergünstigungen einen zinslosen Anteil am Bauleistungskredit in Höhe von 5 000 M. Der Tilgungsbeginn ist vertraglich zu vereinbaren. Mit der Tilgung des Kredites ist spätestens 3 Jahre nach Kreditaufnahme zu beginnen. Im übrigen richtet sich die Tilgung dieses Anteils nach den Bedingungen der vorgenannten Verordnung.

(2) Der Kredit in Höhe von 5 000 M gemäß Abs. 1 bleibt zinslos, wenn das Eigentum an dem Eigenheim sowie die dafür gewährten Kredite auf andere Eheleute übergehen, die zu dem im § 1 genannten Personenkreis gehören.

§ 4

Kredite für die Finanzierung von Wohnungsausstattungen

(1) Junge Eheleute können unabhängig von einem Kredit für die Wohnraumbeschaffung gemäß § 2 bzw. § 3 einen Kredit in Höhe bis zu 5 000 M bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Sparkasse für die Beschaffung von Möbeln, hauswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Gegenständen, Rundfunk- bzw. Fernsehgeräten, von Haushaltswäsche usw. aufnehmen.

(2) Dieser Kredit wird zinslos gewährt. Er ist innerhalb von 8 Jahren, beginnend nach der Kreditaufnahme, in monatlichen Raten zu tilgen.

(3) Über die Kreditsumme stellt die Sparkasse einen Kreditkaufbrief aus. Die Kreditkaufbriefabschnitte sind mit dem Stempel „Sonderkredit“ zu versehen. Die Kreditkaufbriefabschnitte berechtigen zum Einkauf in den Handelseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) An den gekauften Gegenständen erwirbt die Sparkasse das Eigentumsrecht. Dieses Eigentumsrecht geht mit der vollständigen Rückzahlung des Kredites auf die Kreditnehmer über. Die Sparkasse hat außerdem in Höhe des beantragten Kredites eine Kreditversicherung abzuschließen. Die einmalige Versicherungsgebühr in Höhe von 0,2 % des Kreditbetrages ist vom Kreditnehmer zu tragen.

§ 5

Gewährung eines Krediterlasses

(1) Von den zurückzuzahlenden zinslosen Krediten gemäß § 2, § 3 und § 4 werden erlassen:

| | |
|--------------------------------------|----------------------|
| bei der Geburt des 1. Kindes | 1 000 M |
| bei der Geburt des 2. Kindes weitere | 1500 M |
| bei der Geburt des 3. Kindes weitere | 2500 M. ² |

(2) Sofern die Restsumme des Kredites bei der Geburt eines 3. Kindes niedriger ist als die festgelegte Erlaßsumme, wird der Differenzbetrag zurückerstattet. Das gilt auch, wenn der Kredit bereits getilgt ist.

(3) Der Erlaß erfolgt innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Tilgungsfristen, höchstens bis zum Ablauf von 8 Jahren nach Beginn der Kreditaufnahme, gegen Vorlage der Geburtsurkunde bei der Sparkasse.

§ 6

Weitere Bedingungen für die Kreditgewährung

(1) Die Antragsteller haben die Berechtigung zur Aufnahme zinsloser Kredite bei der Sparkasse nachzuweisen durch

- Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises beider Ehegatten,
- Vorlage der Einkommensbescheinigungen für beide Ehegatten,
- Vorlage des Studentenausweises,
- Vorlage der Heiratsurkunde.

(2) Die Aufnahme der zinslosen Kredite für die Einrichtung des Genossenschaftsanteiles nach Eintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft und den Ankauf eines ständig bewohnbaren Fertighauses oder den Bau bzw. die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz kann innerhalb von 1½ Jahren nach der Erst-Eheschließung erfolgen. Die Aufnahme der zinslosen Kredite zur Finanzierung von Wohnungsausstattungen ist bis zu 3 Jahren nach der Erst-Eheschließung möglich.

§ 7

Unterstützung junger Eheleute beim Ausbau bzw. der Modernisierung vorhandenen Wohnraumes

II) Junge Eheleute, die bereit sind, in eigener Initiative den Ausbau bzw. die Modernisierung einer zugewiesenen oder von den Eltern übernommenen Wohnung in kommunalen, betrieblichen oder genossenschaftlichen Wohngebäuden durchzuführen, können in Abstimmung mit den Rechtsträgern dieser Wohnungen und auf deren Kosten

- Baumaterial kaufen und
- Bauleistungen in Auftrag geben.

(2) Die Rechtsträger erhalten dafür zweckgebundene Kredite durch ihr zuständiges Kreditinstitut. Die Verzinsung dieser Kredite richtet sich nach den für die Rechtsträger gültigen Bestimmungen. Die Laufzeit dieser Kredite beträgt 10 Jahre.

Schlußbestimmungen

5 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,